

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für B2B-Kunden
der DERFRITZ Grafik und Fotografie e.U.,
Inhaber DI (FH) Robert Fritz, FN 394651 w, Theresiengasse 35/4, 1180 Wien

1. Präambel und Anwendungsbereich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. DERFRITZ Grafik und Fotografie e.U., Inhaber DI (FH) Robert Fritz, im Folgenden DERFRITZ genannt, erbringt Leistungen insbesondere im Bereich des Werbewesens, des Grafik Designs, der Fotografie, des Webdesigns und der Corporate Communication. DERFRITZ erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt). Diese AGB gelten daher für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen DERFRITZ und seinen Kunden, im Folgenden Kunde genannt, selbst wenn die Anwendbarkeit dieser AGB nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird oder sonst auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B.

1.2. Die AGB sind im Internet abrufbar, speicher- und ausdrückbar unter <http://dl.dfrz.at/2017-DERFRITZ-AGB-Werbeagentur-Fotografie-B2B.pdf>. Für jeden Vertrag ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültige Fassung dieser AGB maßgeblich.

1.3. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

1.4. Der Kunde stimmt zu, dass auch im Falle der Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen durch ihn von den AGB von DERFRITZ auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Kunden unwidersprochen bleiben und DERFRITZ von der Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden Kenntnis hat. Vertragserfüllungshandlungen durch DERFRITZ gelten insofern nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen AGB in Widerspruch stehen, gelten nur insoweit als wirksam, als deren Wirksamkeit von DERFRITZ schriftlich bestätigt wurde.

2. Vertragsabschluss

2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von DERFRITZ, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von DERFRITZ sind freibleibend und unverbindlich. Mit Annahme des Angebotes von DERFRITZ durch den Kunden kommt der Vertrag zwischen DERFRITZ und dem Kunden zustande, wobei diese AGB integrierender Bestandteil des Vertrages sind.

2.2. Stellt der Kunde ein Angebot an DERFRITZ, so ist er an dieses zwei Wochen ab dessen Zugang bei DERFRITZ gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes durch DERFRITZ zustande. Die Annahme durch DERFRITZ hat ausdrücklich und in Schriftform (z. B. durch Bestätigung der Annahme des Angebotes bzw. des Auftrags) zu erfolgen, es sei denn, dass DERFRITZ zweifelsfrei zu erkennen gibt (z. B. durch Tätigwerden aufgrund des Angebotes), dass er das Angebot annimmt.

3. Leistungsumfang, Abwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag zwischen DERFRITZ und dem Kunden sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch DERFRITZ. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit von DERFRITZ.

3.2. Alle Leistungen von DERFRITZ (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind von dem Kunden zu überprüfen und von ihm binnen fünf Werktagen ab Erhalt freizugeben. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass nach Verstreichen der Frist von drei Tagen die Leistungen von DERFRITZ als genehmigt gelten. Es wird

daher ausdrücklich vereinbart, dass das Schweigen des Kunden als Freigabe der Leistung von DERFRITZ zu verstehen ist.

3.3. Der Kunde wird DERFRITZ zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird DERFRITZ von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Vertrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von DERFRITZ wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3.4. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotografien, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind oder DERFRITZ das Recht zur Bearbeitung dieser Unterlagen rechtswirksam eingeräumt wird und sie daher für den angestrebten Vertragszweck eingesetzt werden können. Dies betrifft auch Ansprüche aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie auch Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB. DERFRITZ haftet nicht wegen der Verletzung derartiger Rechte. Wird DERFRITZ wegen einer solchen Rechtsverletzung von wem auch immer in Anspruch genommen, so hält der Kunde DERFRITZ schad- und klaglos und ersetzt ihm sämtliche Nachteile, die ihm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen (inkl. der Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung). Der Kunde verpflichtet sich, DERFRITZ bei

der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter – gerichtlich und außergerichtlich – mit allen zumutbaren Mitteln zu unterstützen (Erteilung aller Informationen, Streitbeitritt auf Seiten von DERFRITZ, etc.).

3.5. Sollte DERFRITZ vom Kunden mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, so gilt Punkt **3.4.** dieser AGB sinngemäß. Der Kunde stellt daher sicher, dass DERFRITZ zur Bearbeitung der Lichtbilder berechtigt ist und der Kunde stellt DERFRITZ von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung dieser Pflicht des Kunden beruhen.

3.6. Angebote werden auf Grundlage der Annahme erstellt, dass von dem Kunden sämtliches Material in ausreichender Qualität zur Verfügung gestellt wird (z. B. Bilder, Logos). Sollte dies nicht der Fall sein, ist der hiermit verbundene Aufwand gesondert zu vergüten und kann unter Umständen zu einer Verzögerung der Termine führen. Der Kunde hat keine Ansprüche gegen DERFRITZ aus dieser Verzögerung.

3.7. Der Kunde verpflichtet sich, von ihm im Zuge der Werkstellung bereit gestellte Objekte unverzüglich nach Abschluss jener Arbeiten, für welche diese Objekte notwendig waren, wieder abzuholen. Werden diese Objekte durch den Kunden nach Aufforderung durch DERFRITZ nicht spätestens binnen fünf Werktagen abgeholt, ist DERFRITZ berechtigt, marktübliche Lagerkosten zu berechnen oder die Gegenstände auf Kosten des Kunden einzulagern.

4. Erfüllungsgehilfen

4.1. DERFRITZ ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter, selbständig oder unselbständig, als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

4.2. Die Beauftragung von Erfüllungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden. DERFRITZ wird die Erfüllungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

4.3. Sollte DERFRITZ auf der Grundlage seiner Vertragsbeziehung mit dem Kunden Verträge mit Dritten abgeschlossen

haben oder sonstige rechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten haben, so ist DERFRITZ nicht dazu verpflichtet, diese Vertragsbeziehungen mit Dritten nach der Beendigung der Vertragsbeziehung zum Kunden aufrechtzuerhalten. DERFRITZ wird diese Vertragsbeziehungen zu Dritten daher nach Beendigung seines Vertrages mit dem Kunden ebenfalls beenden. Der Kunde wird DERFRITZ hieraus nicht belangen und trifft DERFRITZ keinerlei Haftung aus der Beendigung von Verträgen mit Dritten. Sollte die Zustimmung des Dritten vorliegen, ist der Kunde berechtigt, an der Stelle von DERFRITZ in diese Vertragsbeziehungen eintreten. Dieser Punkt 4.3. gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages zwischen dem Kunden und DERFRITZ aus wichtigem Grund.

5. Termine und Fristen

5.1. Von DERFRITZ angegebene Leistungsfristen gelten nur als annähernd und unverbindlich. Die Verbindlichkeit von Terminabsprachen ist schriftlich zu vereinbaren bzw. von DERFRITZ schriftlich zu bestätigen. Ein Abweichen vom Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.

5.2. DERFRITZ bemüht sich, die vereinbarten Termine und Fristen zur Erbringung der Leistung einzuhalten. Die Nichteinhaltung dieser Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er DERFRITZ eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an DERFRITZ. Die Zeit zwischen dem Ablauf des vereinbarten Termins und dem Zugang des Mahnschreibens an DERFRITZ ist in die genannte Nachfrist von mindestens 14 Tagen daher nicht einzurechnen.

5.3. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs oder Nichterfüllung besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von DERFRITZ.

5.4. Mit zumutbaren Mitteln unabwendbare oder unvorhersehbare und sonstige, von DERFRITZ nicht zu vertretende Ereignisse entbinden DERFRITZ jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Termins bzw. der vereinbarten Frist. In diesem Fall ruhen die Leistungsverpflichtungen von DERFRITZ für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die vereinbarten Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind sowohl der Kunde als auch DERFRITZ berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

6. Auflösung des Vertrages bzw. Vertragsrücktritt und Unterbleiben der Leistung

6.1. DERFRITZ ist berechtigt, den Vertrag – insbesondere aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung – aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a)** die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
- b)** der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages, Mitwirkungspflichten oder den Bestimmungen der Werkbenutzungsbewilligung verstößt;
- c)** berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von DERFRITZ weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von DERFRITZ eine taugliche Sicherheit leistet.

6.2. Unterbleibt die Ausführung der Leistung aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen (verschuldet oder unverschuldet) oder storniert oder ändert der Kunde die Leistung von DERFRITZ einseitig, so ist das gesamte Honorar von DERFRITZ vom Kunden zu bezahlen.

Sofern die von dem Kunden vorgenommene Änderung bzw. vorgenommener Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung von DERFRITZ veranlasst wurde, ist die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen. DERFRITZ muss sich daher nicht anrechnen, was er infolge des Unterbleibens der Leistung erspart hat. Ferner hat der Kunde den DERFRITZ bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Mit der Bezahlung des Honorars erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich DERFRITZ zurückzustellen.

6.3. Sollte bei Unterbleiben der Leistung die Honorarregelung in Punkt 6.2. aus irgendeinem Grund nicht zur Anwendung kommen oder zur Anwendung kommen können und hat DERFRITZ zum Zeitpunkt des Unterbleibens der Leistung mit der Werkerstellung bereits begonnen, hat der Kunde jedenfalls das bis zum Zeitpunkt des Unterbleibens der Leistung aliquot angefallene Honorar sowie sämtliche bis dahin angefallenen Kosten an DERFRITZ zu bezahlen.

7. Honorar

7.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von DERFRITZ für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. DERFRITZ ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Bei Aufträgen mit einem Budget von Euro 1.000,00 (Euro eintausend) oder mehr und bei Aufträgen, die sich über einen Zeitraum von mehr als einem Monat erstrecken ist DERFRITZ berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

7.2. Das vereinbarte Honorar versteht sich als Nettohonorar, sodass in den von DERFRITZ ausgestellten Rechnungen in Addition zum Nettohonorar zusätzlich auch die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe veranschlagt wird.

7.3. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat DERFRITZ für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Werknutzungsbewilligungen oder Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

7.4. Alle Leistungen von DERFRITZ, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle DERFRITZ erwachsenden Barauslagen

sind von dem Kunden zu ersetzen. Das beinhaltet insbesondere alle Material- und sonstigen Kosten (Requisiten, Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten, etc.).

7.5. Kostenvoranschläge von DERFRITZ sind unverbindlich und ohne Gewähr.

7.6. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von DERFRITZ schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird DERFRITZ den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Der Kunde hat das Recht, die Kostenüberschreitung zu akzeptieren und die Fertigstellung des Werkes zu verlangen oder aber vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem Rücktritt sind vom Kunden die bisherigen Arbeiten und Leistungen von DERFRITZ entsprechend dem vereinbarten Honorar zu vergüten. Die Kostenüberschreitung gilt als von dem Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach dem Hinweis auf die Kostenüberschreitung schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt von dem Kunden von vornherein als genehmigt.

8. Zahlung, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnungsverbot

8.1. Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von DERFRITZ gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von DERFRITZ.

8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmerngeschäfte geltenden Höhe (derzeit 9,2% p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB). Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, die DERFRITZ entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest Euro 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

8.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist DERFRITZ

berechtigt, sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

8.4. Ferner ist DERFRITZ bei einem Zahlungsverzug des Kunden bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages nicht verpflichtet, weitere Leistungen erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Dies betrifft sämtliche Leistungen aus allen mit dem Kunden bestehenden Verträgen. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung durch den Kunden bleibt von diesem Zurückbehaltungsrecht unberührt und aufrecht.

8.5. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich DERFRITZ für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

8.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von DERFRITZ aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde gerichtlich festgestellt.

9. Eigentumsrecht und Urheberrecht

9.1. Grundsätzliches:

9.1.1. Das Eigentums- und das Urheberrecht sowie alle hieraus erfließenden Rechte, insbesondere die Verwertungsrechte gemäß §§ 14 – 18a UrhG und die Leistungsschutz- und persönlichkeitsrechte gemäß §§ 66 – 80 UrhG, an allen von DERFRITZ erstellten Werken stehen DERFRITZ bzw. dem Inhaber von DERFRITZ Grafik und Fotografie e.U., Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz, geboren am 18. Juni 1983, Unternehmer, zu. Alle an DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz erteilten Aufträge über die Erstellung von Werken welcher Art auch immer (sprachliche und bildnerische Werke, Fotografien, etc.) sind auf die Einräumung von im Einzelnen zu vereinbarenden Werkbenutzungsbewilligungen an diesen Werken gerichtet und niemals auf die Übertragung oder Ausfolgung von Rohdaten, Quelldaten, Druckvorlagen, belichtetes Filmmaterial (Negative, Diapositive, etc.), digitaler Bildrohdateien und sonstige Daten bzw. Informationen, die für die Erstellung des Werkes notwendig waren oder für die Änderung, Bearbeitung und Anpassung des Werkes erforderlich sind.

9.1.2. Der Kunde erwirbt die Werknutzungsbewilligung an von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz erstellten Werken lediglich in jenem Ausmaß, wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags bzw. des erteilten Auftrags entspricht. Sollte der Zweck des Vertrags eine Abweichung vom soeben genannten Punkt 9.1.1. dieser AGB erfordern, so ist zur Wirksamkeit dieser Abweichung eine ausdrückliche, schriftliche Einigung zwischen DERFRITZ und dem Kunden notwendig. Eine Abweichung vom Schriftlichkeitserfordernis bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit. Dasselbe gilt für die Einräumung eines (ausschließlichen) Werknutzungsrechts.

9.2. Werknutzungsbewilligung:

9.2.1. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des von DERFRITZ in Rechnung gestellten Honorars die vertraglich im Einzelnen konkretisierte Werkbenutzungsbewilligung für den im Einzelnen vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung erwirbt der Kunde die einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), weder entgeltlich noch unentgeltlich übertragbare und/oder abtretbare, räumlich und zeitlich jedoch unbeschränkte Werknutzungsbewilligung an einem von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz fertig gestellten Werk.

9.2.2. Das Recht, als Werkersteller und Urheber genannt zu werden, wird dem Kunden nicht eingeräumt und verbleibt bei DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz. Eine Veröffentlichung des Werkes ist nur mit Zustimmung von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz erlaubt. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, bei jeder Nutzung die Nennung des Urhebers bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des Welturheberrechts-

abkommens deutlich, gut und mühelos sicht- und lesbar sowie dem Werk eindeutig zuordenbar durch Anbringung von zumindest den Zeichen und Worten „© DERFRITZ, Wien“ beim Werk sicherzustellen. Der Kunde verpflichtet sich bei jedem Verstoß gegen diese Verpflichtung – unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz – zur Zahlung einer Konventionalstrafe von Euro 500,00 pro Verstoß.

9.2.3. Dem Kunden wird das Recht zum Hochladen, Einspielen, Verbreiten, Vervielfältigen und Veröffentlichens des Werkes lediglich in eigenen, innerbetrieblichen Datenbanken, in elektronischen Archiven, in Intranets und auf Speichermedien oder sonstigen Datenträgern unter Verpflichtung der Urheberrechtsnennung (Punkt 10.2. dieser AGB) und nur für den internen Gebrauch des Kunden eingeräumt. Jegliche hierüber hinausgehende Nutzung des Werkes in Datenbanken, in elektronischen Archiven, in Intranets und auf Speichermedien oder sonstigen Datenträgern ist untersagt.

9.2.4. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsbewilligungen an Leistungen und Werken von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

9.2.5. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen und Werken von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz zulässig. DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Informationen und Daten (Quelldaten, Rohdaten, Druckvorlagen, etc.), die eine Änderung bzw. Bearbeitung von Leistungen und Werken von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz ermöglichen, an den Kunden auszufolgen und hat der Kunde keinen Anspruch auf die Zurverfügungstellung dieser Daten (siehe hierzu auch Punkt 10.1. dieser AGB).

9.2.6. Für die Nutzung von Werken und Leistungen von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist die Zustimmung von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz erforderlich und es steht DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz für jede derartige Nutzung – unabhängig davon, ob durch diese Nutzung DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz urheberrechtliche oder sonstige Ansprüche gegen den Kunden zustehen – eine gesonderte angemessene Vergütung und Entschädigung zu.

9.2.7. Der Kunde verpflichtet sich bei unbefugter Weitergabe der Leistungen und Werke von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz – unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche von DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz – zur Zahlung einer Konventionalstrafe von Euro 500,00.

9.3. Eigentums- und Urheberrechte an Entwürfen, Konzepten und Ideen:

9.3.1. Alle Leistungen von DERFRITZ, einschließlich jener aus Präsentationen, Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias, auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von DERFRITZ und können von DERFRITZ jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden.

9.3.2. Hat der potentielle Kunde von DERFRITZ vor Abschluss eines Vertrages DERFRITZ bereits eingeladen, Konzepte, Präsentationen, Anregungen, Ideen, Skizzen, Entwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen oder ähnliche Arbeiten zu erstellen und/oder dem Kunden vorzustellen und kommt DERFRITZ dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so treten der potentielle Kunde und DERFRITZ bereits hiedurch in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Sollte nichts anderes vereinbart sein oder sich aus diesem Abschnitt (Punkt 9.3. dieser AGB) ergeben, liegen diesem Pitching-Vertrag die Bestimmungen dieser AGB zu Grunde. Die soeben genannten Leistungen (Konzepte, Präsentationen, Anregungen, Ideen, Skizzen, Entwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen oder ähnliche Arbeiten) werden im Folgenden kurz Konzept genannt.

9.3.3. Der potentielle Kunde anerkennt, dass DERFRITZ bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Leistungen erbringt, obwohl der potentielle Kunde sich den Abschluss des Hauptvertrages noch vorbehält.

9.3.4. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Das Urheberrecht an diesen Werken sowie alle aus dem Urheberrecht erfließenden Rechte, insbesondere die Verwertungsrechte gemäß §§ 14 – 18a UrhG und die Leistungsschutz- und persönlichkeitsrechte gemäß §§ 66 – 80 UrhG stehen DERFRITZ bzw. Dipl.-Ing. (FH) Robert Fritz zu. Werknutzungsbewilligungen, Werknutzungsrechte oder sonstige Rechte an den Konzepten werden dem potentiellen Kunden nicht eingeräumt.

9.3.5. Die Konzepte enthalten darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung der späteren Leistung definiert werden. Daher sind

jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und einer (potentiell) fertig gestellten Leistung ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel, Sujets, fotografische Einstellungen, fotografische Motive, usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

9.3.6. Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von DERFRITZ im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Ideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

9.3.7. Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von DERFRITZ Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies DERFRITZ binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Idee durch DERFRITZ per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, DERFRITZ mitzuteilen. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass DERFRITZ dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass DERFRITZ dabei verdienstlich wurde.

9.3.8. Der potentielle Kunde kann sich über den Erwerb der Nutzungsbewilligung des Konzeptes schriftlich mit DERFRITZ einigen. Das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot bedarf ebenfalls der Schriftform.

9.4. Eigentum am Filmmaterial:

9.4.1. Analoge Fotografie:

Das Eigentumsrecht am belichteten Filmmaterial (Negative, Diapositive etc.) steht DERFRITZ zu. Dieser überlässt dem Kunden gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen fertig gestellten, physischen Aufnahmen ins Eigentum, wobei diese vom Kunden nach der vereinbarten Werknutzungsbewilligung verwendet werden können. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum des Fotografen. Diapositive (Negative nur im Fall schriftlicher Vereinbarung) werden dem Kunden nur leihweise gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr und Kosten des Kunden zur Verfügung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

9.4.2. Digitale Fotografie:

Das Eigentum an den Bilddateien steht DERFRITZ zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien besteht nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und betrifft – sollte keine abweichende Vereinbarung bestehen – nur eine Auswahl und nicht sämtliche, von DERFRITZ hergestellte Bilddateien. Jeden-

falls gilt die Nutzungsbewilligung nur im Umfang des Punktes 10.2. als erteilt.

9.4.3. DERFRITZ wird die für den Kunden erstellten Aufnahmen für die Dauer von einem Jahr archivieren, wobei dies eine

freiwillige Leistung von DERFRITZ ist. DERFRITZ ist daher nicht dazu verpflichtet, die für den Kunden erstellten Aufnahmen zu archivieren und es stehen dem Kunden aus einer nicht erfolgten oder beschädigten Archivierung keinerlei Ansprüche gegenüber DERFRITZ zu.

10. Kennzeichnung

10.1. DERFRITZ ist berechtigt, auf allen von ihm erstellten Werken, Werbemitteln, Werbemaßnahmen, Fotografien, etc. auf DERFRITZ und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. DERFRITZ ist berechtigt, von ihm erstellte Lichtbilder sowie digitale Bilddateien in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Eine derartige Herstellerbezeichnung ersetzt nicht die in Punkt 9.2.2. genannten Verpflichtungen des Kunden.

10.2. Der Kunde ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, dies auch, wenn er mit DERFRITZ die erlaubte Weitergabe der Bilder und Bilddateien an Dritte (Drucker etc.) rechtswirksam vereinbart hat. Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung

erstellten Vervielfältigungsmittel bzw. bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.

10.3. Der Kunde ist verpflichtet, die von DERFRITZ erstellten Werke, insbesondere digitale Lichtbilder, so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Werken elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und DERFRITZ als Urheber der Werke klar und eindeutig identifizierbar ist.

10.4. DERFRITZ ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

11. Gewährleistung

11.1. Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch DERFRITZ, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen (Mängelrüge); andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. Bei Unterbleiben dieser Mängelrüge ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

11.2. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch DERFRITZ zu. DERFRITZ wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde DERFRITZ alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen muss. DERFRITZ ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die DERFRITZ mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden, die mangelhafte Leistung auf seine Kosten an DERFRITZ zu übermitteln.

11.3. Es obliegt auch dem Kunden, zu prüfen, ob die von

ihm beauftragte und von DERFRITZ auftragsgemäß erstellte fotografische Leistung Rechte Dritter (insbesondere in wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtlicher Hinsicht) verletzt oder nicht. DERFRITZ ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Werkerstellung verpflichtet. DERFRITZ haftet – nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht, soweit diese im konkreten Fall besteht – nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

11.4. Sollte DERFRITZ zur Erbringung seiner vertragsgemäßen Leistung der Mitwirkung von Dritten bedürfen (Fotolabor, Models, Visagisten, Zulieferer, etc.), so wird DERFRITZ den Kunden hierüber informieren. Soweit DERFRITZ Einfluss auf die Auswahl dieser, an der Leistung von DERFRITZ mitwirkenden Personen hat, wird sich DERFRITZ darum bemühen, diese Personen sorgfältig auszuwählen. Der Kunde nimmt aber zur Kenntnis, dass DERFRITZ auf die Mitwirkung von Dritten keinen entscheidenden Einfluss hat. Kommt es daher zu Leistungshindernissen und Verzögerungen bei den Leistungen von DERFRITZ an den Kunden, die auf die verzögerte oder mangelnde Mitwirkung von Dritten zurückzuführen sind (bspw. unerwartete Absage oder Nichterscheinen eines Models oder eines Visagisten zum vereinbarten Termin), so ist

DERFRITZ hierfür dem Kunden gegenüber nicht haftbar und wird der Kunde DERFRITZ aus derartigen Leistungshindernissen und Verzögerungen – aus welchem Titel auch immer – nicht in Anspruch nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein allfälliger Vertrag über die Mitwirkung des Dritten von DERFRITZ oder dem Kunden angebahnt und/oder abgeschlossen wurde.

11.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der Agentur gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

11.6. DERFRITZ weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Plattformen“ (z.B. Facebook, Twitter, etc.), im Folgenden Anbieter genannt, es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und –auftritte, Lichtbilder bzw. Fotografien, Videos und sonstige Inhalte aus beliebigem Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen auf der angebotenen Social-Media-Plattform zur Verfügung zu stellen bzw. an die Nutzer der Plattform weiterzuleiten. Es können sich auch andere Nutzer der betreffenden Social-Media-Plattform über Inhalte be-

schweren und Rechtsverletzungen zu behaupten, dies meist mit technisch sehr einfachen Möglichkeiten und ohne die Verpflichtung zu haben, ihre Beschwerde zu begründen. Im Falle von solchen Beschwerden wird der betreffende Inhalt vom Anbieter der jeweiligen Social-Media-Plattform mit sofortiger Wirkung entfernt. Der ursprüngliche Zustand kann allenfalls nach einer Gegendarstellung, jedenfalls aber erst nach einiger Zeit wiedererlangt werden. Es besteht daher das von DERFRITZ nicht kalkulierbare Risiko, dass von ihm an den Kunden erbrachte und auf Social-Media-Plattformen integrierte Leistungen (Werbeauftritte, Fotografien, etc.) unerwartet von der Social-Media-Plattform entfernt werden. Der Kunde akzeptiert hiermit ausdrücklich, dass die Nutzungsbedingungen und das Verhalten der Social-Media-Plattformen daher die von ihm bei DERFRITZ bestellte Leistung beeinflussen und behindern können. Kommt es daher zu Leistungshindernissen und Verzögerungen bei den Leistungen von DERFRITZ an den Kunden, die ihren Grund im Verhalten von den Anbietern und von den Nutzern von Social-Media-Plattformen haben, so ist DERFRITZ hierfür dem Kunden gegenüber nicht haftbar und wird der Kunde DERFRITZ aus derartigen Leistungshindernissen und Verzögerungen nicht in Anspruch nehmen.

11.7. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellung gelten nicht als erhebliche Mängel.

12. Haftung und Produkthaftung

12.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von DERFRITZ und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen für alle Arten von Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen. Das Verschulden von DERFRITZ hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung von DERFRITZ ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

12.2 Jegliche Haftung von DERFRITZ für Ansprüche, die aufgrund der von DERFRITZ erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme, Erstellung einer Fotografie) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn es keine Hinweis- oder Aufklärungspflicht von DERFRITZ gab oder DERFRITZ einer solchen Pflicht nachgekommen ist oder eine solche für ihn nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet DERFRITZ nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat DERFRITZ diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

12.3. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen (Diapositive, Negativmate-

rial, digitale Bilddateien) haftet der Fotograf – aus welchem Rechtstitel immer – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Angestellten beschränkt; für Dritte (Labors, etc.) haftet der Fotograf nicht, außer bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl (Auswahlverschulden, siehe auch Punkt 11.4.). Jede Haftung aus Verlust und Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen beschränkt. DERFRITZ haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn, Folge- und immaterielle Schäden.

12.4. Punkt 12.3. gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebener Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Kunden zu versichern.

12.5. Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG gegen DERFRITZ richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre

von DERFRITZ verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

12.6. Schadensersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung von DERFRITZ. Schadener-

satzansprüche gegen DERFRITZ sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt. DERFRITZ haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten, etc.) oder für entgangenen Gewinn oder Folge- und Mangelfolgeschäden und immaterielle Schäden.

13. Datenschutz

Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und

Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automatisch ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an DERFRITZ widerrufen werden.

14. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen DERFRITZ und dem Kunden gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss

der internationalen Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1. Erfüllungsort ist der Sitz von DERFRITZ. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald DERFRITZ die Ware dem von ihm (DERFRITZ) frei gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

15.2. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen DERFRITZ und dem Kunden – auch mittelbar – ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das für den Sitz von DERFRITZ örtlich und sachlich zuständige, österreichische Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist DERFRITZ berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und der

unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

17. Urheberrecht an diesen AGB

Diese AGB beinhaltet zwar auch Teile, die urheberrechtlich nicht geschützt sind, zum weit überwiegenden Teil stellen sie jedoch eine eigentümliche geistige Schöpfung des Urhebers dar und unterliegen daher dem Schutz des Urheberrechts. Der Urheber hat DERFRITZ eine Werknutzungsbewilligung an den urheberrechtlich geschützten Teilen der AGB eingeräumt. We-

der der Urheber, noch DERFRITZ stimmen einer Übernahme und/oder Verwendung dieser AGB, auch in abgewandelter Form, durch dritte Personen zu. Sie werden gegen jede widerrechtliche Übernahme und/oder Verwendung der urheberrechtlich geschützten Teile dieser AGB gerichtlich vorgehen.